

Verordnung

zur Festsetzung der Verkaufszeiten für bestimmte Waren in den Ortschaften der Stadt Holzminden, Neuhaus im Solling - Staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort - und Silberborn - Staatlich anerkannter Luftkurort - an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen - 1.Änderung

Aufgrund des § 2 der Verordnung über den Warenverkauf in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen vom 14.1.1983 (Nds. GVBl. S. 3) in Verbindung mit § 12 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 20.11.1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Ortschaft Neuhaus im Solling dürfen die in § 2 genannten Waren an 38 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen (beginnend am 3. Sonntag im März) und am 2. und 3. Adventssonntag mit Ausnahme des Karfreitags in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden.
- (2) In der Ortschaft Silberborn dürfen die in § 2 genannten Waren am Ostersonntag und an den folgenden 39 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden.
- (3) Die Verkaufsstellen dürfen an den Sonnabenden vor den in Abs. 1 oder 2 genannten für die Ortschaften unterschiedlichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr offenhalten, wenn sie an dem jeweils vorangegangenen Montag ab 14.00 Uhr geschlossen waren.

§ 2 Waren

Diese Verordnung gilt für Verkaufsstellen, in denen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Verkaufsort kennzeichnend sind, geführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 21.12.1983 aufgehoben.

3450 Holzminden, den 20.11.1987

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister
gez. Köbbeling

L.S.

Der Stadtdirektor
gez. Berinskat

Vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 30 vom 16. Dezember 1987 und im Täglichen Anzeiger Holzminden vom 24. Dezember 1987 bekanntgemacht worden.